



Stallordnung

- Ruhe und Ordnung im Stall und auf den Koppeln ist oberstes Gebot.
- 1 Die Koppeln & Weiden sind Lebensraum und Privatsphäre unserer Pferde, Müll, Lärm und rücksichtsloses Verhalten werden nicht geduldet!
 - 2 Es besteht in den Stallgebäuden und den Vorratsräumen (Heu- und Strohlager) sowie den Koppelflächen und Weiden absolutes Rauchverbot
 - 3 Abspritz- und Putzplätze im Stall- und Außenbereich sind nach Benutzung umgehend zu säubern. Dies gilt auch für das sog. Bad (Zubereitung von Futter und sonstige Benutzung)
 - 4 Selbstständiges Füttern aus Beständen des Stalles ist strengstens verboten.
 - 5 Einstreuen der Boxen ist ausschließlich Aufgabe des Stalleigentümers; es ist grundsätzlich verboten, Einstreu usw. in die Boxen zu verbringen. Ausnahmen sind möglich
 - 6 Hunde sind im Stall grundsätzlich an der Leine zu führen, auf den Außenanlagen können sie freilaufen, sofern sie beaufsichtigt werden und keine Katzen, Ziegen und Pferde jagen.
 - 7 Wer den Stall verlässt oder betritt hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Lichter aus und die Stall und Koppeltüren ordnungsgemäß verschlossen sind.
 - 8 Es ist jeder verpflichtet eigenen größeren Müll (wie Gemüsesteigen, Pappkartons, Füttersäcke, Flaschen usw.) selbst zu entsorgen. Die bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Mülltrennung sind unbedingt einzuhalten. Glas, Dosen, Papier und Kartonagen können nicht in die Mülltonne geworfen werden. Organische Abfälle gehören auf den Mist.
 - 9 Der Gebrauch von privaten elektrischen Heizgeräten u.ä. in den Stallgebäuden und Sattelkammer ist verboten. Es ist darauf zu achten, dass Strom gespart wird.

- Stallruhezeiten ergeben sich entsprechend der Jahreszeiten:
- 10 In der Sommerzeit ab 20 Uhr, in der Winterzeit ab 18 Uhr – Ausnahmen bestätigen aber die Regel!
 - 11 Pferde werden nicht selbsttätig auf den Koppeln umgestellt oder in die Boxen gestellt (ausgenommen Unfälle, Krankheiten, tierärztl. Verordnung)
 - 12 Das Reiten, Fahren und Longieren ist nicht gestattet!
 - 13 Das Füttern und Geben von Leckerlis auf den Koppeln und Weiden ist strengstens verboten – Unfallgefahr durch Futterneid!
 - 14 Alle Pferde müssen Tetanus geimpft sein, alle sonstigen Impfungen liegen im Ermessen des Pferdebesitzers
 - 15 Der Abschluss einer Pferdehaftpflicht ist Pflicht sobald das Stallgelände mit dem Pferd verlassen wird (Spaziergänge udgl.)
 - 16 Den Anordnungen des Stallbesitzers oder seiner Vertretung ist unbedingt Folge zu leisten

